

Neufassung der Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

## § 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt die Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht die Kunsthochschule Kassel nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik und Designwissenschaften.

### § 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet die Kunsthochschule Kassel einen Promotionsausschuss für die von ihr zu vergebenden Doktorgrade.

## § 4 Annahmevoraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik und Designwissenschaften oder in verwandten Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers, ob die vorliegenden Studienfächer als verwandte Fächer des Abschlusses gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss die Betreuerin bzw. den Betreuer um eine Stellungnahme bitten, welche Gründe die Bewerberin bzw. den Bewerber zu einer Promotion in dem angestrebten Promotionsfach befähigen.
- 3) Zur Eignungsfeststellungsprüfung können Absolvent:innen künstlerischer Studiengänge im Sinne § 3 Abs. 2 lit. e AB-PromO zugelassen werden, sofern sie fachspezifische wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits nachweisen.
- 4) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note "Gut" als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

#### § 5 Fristverlängerung

Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.



# § 6 Promotionsfördernde Studien

- 1) Doktorandinnen und Doktoranden der Kunsthochschule Kassel können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis zu 30 Credits besuchen.
- 2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer festzulegen.

# § 6 Übergangsregelungen

Für Doktorand:innen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen wurden, gelten die Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 15. April 2009 bis zum 31. März 2030 fort.

### § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- Diese Neufassung der Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel in der Fassung vom 6. Dezember 2006 treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Neufassung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel außer Kraft.
- 3) Die Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel in der Fassung vom 15. April 2009 treten am 31. März 2030 außer Kraft.

Kassel, den 31.März 2023

Prof. Dr. Martin Schmidl. Rektor der Kunsthochschule Kassel